

Satzung

zur

5. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Unterroth folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Benutzung je angefangenem Tag, gerechnet ab der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) einen Tag | 100,00 Euro |
| b) zwei Tage | 130,00 Euro |
| c) drei Tage und länger | 160,00 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt eine Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterroth, 01. Juni 2016

Gemeinde Unterroth

gez. Struve
1. Bürgermeister

Aufgrund der Art. 1, 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Unterroth folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm, Nr.21-028/2 vom 07.09.1984 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Inanspruchnahme des gemeindlichen Leichenhauses.

§ 1

Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde Unterroth erhebt die in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren.
- (2) Gebührensschuldner ist als Gesamtschuldner, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (3) Die Gebühren werden mit Zustellung des Bescheides durch die Gemeinde Unterroth zur Zahlung fällig.

§ 2

Gebühr für die Benützung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt einschließlich aller Dienstleistungen für die Aufbahrung DM 120,--.

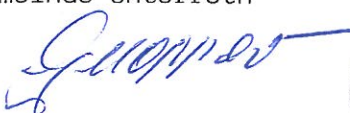
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7919 Unterroth, den 20.09.1984

Gemeinde Unterroth


Gropper,
1. Bürgermeister

